

Wirtschaftspartnerschaften der Austrian Development Agency - Frequently Asked Questions (FAQ)

Inhalt

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
2. BERECHTIGUNG UND ANFORDERUNGEN	2
3. FINANZIERUNG.....	4
4. FÖRDERUNG.....	6
5. DER WEG ZUR FÖRDERUNG	8

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Was sind Wirtschaftspartnerschaften?

Mit dem Förderprogramm der Wirtschaftspartnerschaften unterstützt die Austrian Development Agency (ADA) eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Partnerländern. Die Wirtschaftspartnerschaften richten sich an Unternehmen aus Österreich, dem restlichen Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die sich in Schwellen- und Entwicklungsländern engagieren und damit einen Beitrag zu besseren Lebensbedingungen vor Ort leisten.

2. Warum sollten Unternehmen Interesse an einer Wirtschaftspartnerschaft haben?

Für Unternehmen von Interesse ist, dass durch die Kooperation mit der Austrian Development Agency im Rahmen einer Wirtschaftspartnerschaft

- der Erfolg des geschäftlichen Engagements nachhaltig abgesichert wird,
- das Risiko von Investitionen in Schwellen- und Entwicklungsländern gemindert wird,
- die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Engagement in Schwellen- und Entwicklungsländern verbessert werden.

3. In welchen Ländern ist die Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer Wirtschaftspartnerschaft möglich?

Grundsätzlich sind Vorhaben in allen Empfängerländern öffentlicher Entwicklungsleistungen gemäß OECD möglich. Vorrangig behandelt werden jedoch Vorhaben in den Schwerpunktländern der Austrian Development Agency.

4. In welchen Bereichen können Vorhaben umgesetzt werden?

Eine Wirtschaftspartnerschaft ist grundsätzlich in allen Bereichen möglich. Ausgenommen sind jedoch Vorhaben, die direkt oder indirekt mit der Herstellung oder Verbreitung von Waffen oder anderen Kriegsmaterialien in Verbindung stehen. Ausgeschlossen sind auch die Produktion oder der Handel mit gefährlichen Gütern oder umweltbelastenden Stoffen. Reine Exporte von Gütern oder Dienstleistungen sowie die Finanzierung technischer oder wissenschaftlicher Studien können ebenfalls nicht gefördert werden.

5. Was versteht man unter Sichtbarkeit?

Gute Sichtbarkeit und wirksame Kommunikation stärken Österreichs Ruf als international engagierter Partner, vermitteln denjenigen, denen die Vorhaben zugutekommen, woher die Unterstützung kommt, und honorieren den Beitrag, den österreichische Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zur Entwicklungszusammenarbeit leisten. Die Sichtbarkeitsrichtlinie der Austrian Development Agency definiert Grundprinzipien, die Förderungsnehmer im Rahmen der Vorhabenskommunikation einzuhalten haben, und Empfehlungen für eine gut abgestimmte und wirkungsvolle Kommunikation.

2. BERECHTIGUNG UND ANFORDERUNGEN

6. Wer kann sich um eine Förderung bewerben?

Antragsberechtigt sind:

- Kammern, sofern sie Entwicklungszusammenarbeit iSd § 2 Abs. 3 des EZA-Gesetzes leisten,
- Unternehmen, sofern sie Entwicklungszusammenarbeit iSd § 2 Abs. 3 des EZA-Gesetzes leisten,
- gemeinnützige Vereine und
- gemeinnützige Stiftungen, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsmäßigen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört, sowie
- Kammern

mit Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, die Entwicklungszusammenarbeit leisten und entsprechende Eigenmittel mitbringen.

7. Können sich auch Unternehmen aus Schwellen- und Entwicklungsländern um eine Förderung bewerben?

Nein, das ist leider nicht möglich. Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, gemeinnützige Vereine, Stiftungen und Kammern mit Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz.

8. Welche Anforderungen müssen Antragsteller erfüllen?

Antragsteller müssen substanzielle Eigenleistungen in Form von Geld, Sach- oder Dienstleistungen erbringen, die mindestens 50 % der Kosten des Vorhabens decken. Zudem müssen sie sich langfristig in einem Schwellen- oder Entwicklungsland engagieren und die Einhaltung der Rechtsordnung des Ziellandes sowie internationaler Abkommen gewährleisten.

9. Können auch Start-ups um eine Förderung ansuchen?

Start-ups zählen nicht zur Zielgruppe der Wirtschaftspartnerschaften der Austrian Development Agency. Voraussetzung für eine Antragstellung ist das Bestehen des Unternehmens seit mindestens drei Jahren sowie der Nachweis entsprechender finanzieller, organisatorischer und personeller Kapazitäten. Da Start-ups die erforderlichen Kriterien – insbesondere in Bezug auf Bonität, wirtschaftliche Stabilität und einen Eigenmittelanteil von mindestens 50 % – zumeist nicht erfüllen, scheidet eine Förderung in diesen Fällen in der Regel aus.

10. Müssen lokale Partner, die Mit Antragsteller (z.B. in einer Arbeitsgemeinschaft) sind, auch Nachweise zur finanziellen, organisatorischen und personellen Kapazität erbringen?

Erhält ein einzelner Partner mehr als 100.000 Euro an Fördermitteln durch das Vorhaben, muss dieser ebenfalls seine Kapazität durch die Vorlage einer Bonitätsauskunft, der Financial Health Form der Austrian Development Agency, eines Firmenbuch- oder Vereinsregistrauszugs und der letzten drei Jahresabschlüsse nachweisen.

3. FINANZIERUNG

11. Wie hoch ist die Förderung, die im Rahmen einer Wirtschaftspartnerschaft zur Verfügung gestellt werden kann?

Abhängig von der Art der Förderung sind bis zu 500.000 Euro Förderung möglich. In den meisten Fällen beträgt die Höhe der Förderung 300.000 Euro, die als De-minimis-Förderung dem Unternehmen bzw. dem Unternehmensverbund zugerechnet wird.

12. Welche Kosten können gefördert werden?

Die Budgetvorlage unterscheidet zwischen Personal- und Reisekosten, Sachkosten und sonstigen Kosten.

Einerseits können Arbeitskosten von eigenem, fremdem oder lokalem Personal und Reiseaufwand budgetiert werden. Andererseits können unter Sachkosten Investitionsgüter, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, gefördert werden. Sofern die Investition im Eigentum des Förderungsnehmers verbleibt, kann nur der Abschreibungswert gefördert werden. Als sonstige Kosten können laufende Kosten wie Miete, Telekommunikation, Büromaterial, Übersetzungen usw. angesetzt werden. Auch die Kosten des für die Abrechnung erforderlichen Wirtschaftsprüfers können budgetiert werden.

13. Welche Kosten werden als Eigenmittel anerkannt?

Sämtliche Kosten, die das Unternehmen bzw. dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst erbringen, werden als Eigenmittel anerkannt und müssen einen Geldfluss beinhalten. Arbeitsleistungen, die eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens erbringen, oder Investitionsgüter, die aus dem Bestand oder der Produktion des Unternehmens bereitgestellt werden, sind ausschließlich als Selbstkosten zu budgetieren.

14. Können Partner/Begünstigte in das Vorhaben aufgenommen werden, wenn sie selbst keine Eigenmittel einbringen können?

Das ist grundsätzlich möglich, indem der Antragsteller Teile der Förderung an Dritte weitergibt, die Teile des Vorhabens als „Sub-Förderungsnehmer“ durchführen. Dies muss im Förderantrag beschrieben werden. Der Förderungsnehmer haftet gegenüber der Austrian Development Agency für die Handlungen und Unterlassungen des/r Sub-Förderungsnehmer/s. Der Förderungsnehmer verpflichtet den/die Sub-Förderungsnehmer außerdem vertraglich zur Einhaltung der Verpflichtungen des Förderungsnehmers und stellt sicher, dass der/die Sub-Förderungsnehmer seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt/nachkommen.

15. Wie sind die Kosten für Personal zu berechnen?

Bitte werfen Sie dazu einen Blick auf die Anleitung zur Budgeterstellung.

16. Ist eine Wirtschaftspartnerschaft mit anderen Förderungen kombinierbar?

Prinzipiell ja, jedoch handelt es sich bei einer Wirtschaftspartnerschaft in der Regel um eine De-minimis-Förderung. Das bedeutet, dass ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren insgesamt höchstens 300.000 Euro an staatlichen Förderungen in Anspruch nehmen darf. Sämtliche relevanten Förderungen sind daher bei der Antragstellung der Austrian Development Agency bekanntzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung des maximalen Fördervolumens von 300.000 Euro.

17. Kann eine Wirtschaftspartnerschaft durch ein anderes laufendes Vorhaben kofinanziert werden?

Nein, denn der Eigenbeitrag muss vom Antragsteller selbst und nicht von anderen Gebern oder durch andere Vorhaben geleistet werden. Das Vorhaben wird primär vom Antragsteller finanziert; die Austrian Development Agency stellt bis zu 50 % der Kosten für ein Vorhaben zur Verfügung.

18. Was ist eine Förderung: ein Kredit oder ein verlorener Zuschuss?

Förderungen im Rahmen der Wirtschaftspartnerschaften der Austrian Development Agency sind nicht zurückzuzahlende (verlorene) Zuschüsse.

19. Wie erfolgt die Auszahlung einer Förderung?

Die Auszahlung einer Förderung im Rahmen einer Wirtschaftspartnerschaft erfolgt nachschüssig, d.h. nach Prüfung und Anerkennung eines halbjährlichen Zwischenberichts und einer Zwischenabrechnung, die den Fortschritt der Umsetzung des Vorhabens dokumentieren und Auskunft über die Verwendung der Mittel geben. Entsprechend dem Prozentsatz, der im Fördervertrag vereinbart wurde (max. 50 %), zahlt die Austrian Development Agency ihren Anteil an den abgerechneten Kosten des Vorhabens auf das im Firmen- und Bankdatenblatt genannte Konto aus. Bei einem Dreijahresvorhaben erfolgt die Auszahlung daher in sechs Teilbeträgen.

4. FÖRDERUNG

20. Welche Vorhaben werden gefördert?

Folgende inhaltliche Kriterien sind maßgeblich für eine Förderung:

- **Entwicklungspolitische Wirkung:**

Vorhaben, die die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen.

Es müssen die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben berücksichtigt werden. Zudem muss ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) feststellbar sein, insbesondere im Hinblick auf SDG 8 zur Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten sowie SDG 9 zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vor Ort.

- **Unternehmerischer Nutzen:**

Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist eine notwendige Voraussetzung und muss vom Unternehmen glaubwürdig dargelegt werden.

- **Nachhaltigkeit:**

Unternehmerischer Nutzen wie entwicklungspolitische Wirkungen reichen über das formale Ende des geförderten Vorhabens hinaus.

- **Zusatznutzen:**

Das Vorhaben schafft einen zusätzlichen Nutzen, der ohne die Förderung nicht zustande gekommen wäre. Bei der Prüfung des Konzepts achtet die Austrian Development Agency darauf, dass nicht Aktivitäten gefördert werden, die das zu fördernde Unternehmen auch ohne die Förderung durchführen würde, bzw. Wirkungen erzielt werden, die auch ohne die Förderung eintreten würden. Ebenso wenig werden Aktivitäten gefördert, die der bloßen Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen.

21. Was ist eine Vorbereitungsphase und wofür kann sie beantragt werden?

Eine Vorbereitungsphase schafft die Grundlage für eine spätere Wirtschaftspartnerschaft. In diesem Rahmen können politische, wirtschaftliche, rechtliche oder auch technische Fragen der Durchführbarkeit geprüft und ein Geschäftsplan entwickelt werden. Der Antragsteller muss jedenfalls plausibel darlegen, dass im Anschluss die Durchführung einer Wirtschaftspartnerschaft angestrebt wird. Rein technische oder wissenschaftliche Studien können nicht gefördert werden. Förderungsfähig sind die Kosten von Angestellten des

Förderungsnehmers und/oder Subförderungsnehmers sowie von externen Fachkräften (Auftragnehmer), die die Projektvorbereitungsphase umsetzen.

22. Können Arbeitsgemeinschaften auch eine Förderung beantragen?

Arbeitsgemeinschaften (ARGE) können eine Förderung beantragen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Alle Partner müssen eine ARGE-Erklärung unterzeichnen.
- Der Hauptantragsteller (federführendes Mitglied der ARGE) verpflichtet sich, durch seinen bevollmächtigten Vertreter alle Mitglieder gegenüber der Austrian Development Agency in allen Angelegenheiten, die sich aus dem oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderungsvertrags ergeben (z.B. Vertragsänderungen), rechtswirksam und uneingeschränkt zu vertreten.

23. Welche Arten der Förderung gibt es?

Im Rahmen des Programms der Wirtschaftspartnerschaften bietet die Austrian Development Agency (ADA) Förderungen für Projektvorbereitungsphasen (bis EUR 30.000; max. 50 %), „klassische“ Wirtschaftspartnerschaften (bis EUR 300.000; max. 50 %) und Strategische Allianzen (bis EUR 500.000 bei mehreren Antragstellern bzw. Arbeitsgemeinschaften/Konsortien; max. 50 %) an. Diese Förderprogramme unterscheiden sich nach Größe, Dauer und Anforderungen an eine Förderung. Details zu den einzelnen Förderarten sind in der Förderrichtlinie Wirtschaftspartnerschaften (Punkt 9) beschrieben.

Des Weiteren hat die ADA die Möglichkeit, einen öffentlichen Wettbewerb auszuschreiben und zur Einreichung von Förderansuchen (Call for Proposals) einzuladen. Damit können größere Vorhaben mit einem Gesamtvolumen zwischen 1 und 2 Millionen Euro gefördert werden.

24. Welchen Zeitrahmen umfasst eine Wirtschaftspartnerschaft?

Die Dauer einer Wirtschaftspartnerschaft beträgt im Regelfall drei Jahre.

25. Können bloße Beratungs-, Trainings- oder Planungsleistungen gefördert werden?

Beratungs-, Trainings- oder Planungsleistungen können nicht gefördert werden, wenn es nur um eine einmalige oder vorübergehende Erbringung solcher Leistungen durch Beraterinnen und Berater, Trainerinnen und Trainer oder Planerinnen und Planer aus Europa geht.

Eine Förderung kann für Vorhaben beantragt werden, in denen es um die Gründung, den Aufbau oder die Stärkung selbstständiger lokaler Dienstleistungsbetriebe geht, sofern diese ihre Leistungen vorrangig durch lokale Fachkräfte erbringen.

26. Können bereits laufende Vorhaben gefördert werden?

Grundsätzlich ist eine Förderung nur für neue Vorhaben möglich.

Wird durch die zusätzliche Förderung die entwicklungspolitische Relevanz eines Vorhabens jedoch signifikant erweitert, so ist in Ausnahmefällen auch eine Förderung von Vorhaben möglich, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde.

5. DER WEG ZUR FÖRDERUNG

27. Wie verläuft der Weg zur Förderung?

Der Prozess zur Förderung beginnt mit der Initiative des Antragstellers, der sich mit einer Idee an die Austrian Development Agency (ADA) wendet.

Die ADA begleitet den Antragsteller von der Konzeptvorlage bis zur Ausarbeitung des vollständigen Förderansuchens. Anträge können (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel) das ganze Jahr über eingereicht werden. Sie werden auf Basis qualitativer Kriterien, wie sie in der Förderrichtlinie Wirtschaftspartnerschaften (Punkt 8) angeführt sind, geprüft. Weiterführende Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Ergänzend kann die ADA die Möglichkeit eines öffentlichen Wettbewerbs, also eine Einladung zur Einreichung von Förderansuchen (Call for Proposals), anbieten. Dieser ermöglicht die Förderung größerer Vorhaben mit einem Gesamtvolumen zwischen 1 und 2 Millionen Euro. Die Einreichung von Anträgen dafür ist jedoch nur in einem bestimmten Zeitraum und zu vorab definierten Bedingungen möglich.

28. Wer entscheidet darüber, ob ein Vorhaben gefördert wird oder nicht?

Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die Geschäftsführung der Austrian Development Agency (ADA) nach Konsultation mit einem Fördergremium – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des BMEIA, der Wirtschaftskammer Österreich, der Oesterreichischen Entwicklungsbank und der ADA – ausschließlich auf Basis der Förderrichtlinie Wirtschaftspartnerschaften sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

29. Wie wird das antragstellende Unternehmen geprüft?

Um sicherzustellen, dass der Antragsteller über die notwendigen finanziellen, organisatorischen und personellen Kapazitäten zur Umsetzung des Vorhabens verfügt, wird die Bonität sowie die kaufmännische Schlüssigkeit des auf das Vorhaben bezogenen Geschäftsplans geprüft. Der Antragsteller wird aufgefordert, hierfür aussagekräftige Unterlagen (Bonitätsnachweis nach einem anerkannten Ratingsystem, Financial Health Form der Austrian Development Agency, Firmenbuch oder Vereinsregistrauszug o.Ä., letzte drei Jahresabschlüsse) vorzulegen.

30. Wer trägt die Verantwortung für die Durchführung des Fördervorhabens?

Der Antragsteller übernimmt auf Basis des Förderungsvertrags die Verantwortung für das gesamte Fördervorhaben. Die Austrian Development Agency (ADA) beteiligt sich durch die Förderung an deren Kosten. Mehrere Antragsteller haften der ADA gegenüber gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Förderbedingungen.